Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Königswartha

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der derzeitig gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gemeinderäte
- stellvertretende Bürgermeister
- berufene beratende Mitglieder in Ausschüssen,
- berufene Wahlhelfer
- sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Gemeinderat berufene Bürger

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	20,00 EUR

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5)Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

im Zeitraum 01.07.2017 – 31.12.2017
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR und
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR/max. 2 Sitzungen pro Monat.
Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen 25,00 EUR je Sitzung.

ab 01.01.2018
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR und
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR/max. 2 Sitzungen pro Monat.
Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen 20,00 EUR je Sitzung.

(2)Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem 2. Monat der Vertretung anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR/Monat.

(5) Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen in einer Sitzung des Gemeinderates bzw. in einer Ausschusssitzung wird die Aufwandsentschädigung um das Sitzungsgeld gekürzt.

(6) Die monatlichen Grundbeträge und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 werden gemäß der KomAEVO gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wir jeweils zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Erfrischungsgeld bei Wahlen

(1)Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
(2)Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 EUR
(3)Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten pro Gemeindewahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1)Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
(2) Die Satzung vom 01.02.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:
Königswartha, den 31.03.2017

GEMEINDE KÖNIGSWARTHA 1 BÜRGERMEISTER

Swen Nowotny
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.